

02.03.21

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates - Digitalisierung der Energiewende - Rasche Umsetzung der Strombinnenmarktrichtlinie (RL 2019/944/EU)

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 25. Februar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates - Digitalisierung der Energiewende - Rasche Umsetzung der Strombinnenmarktrichtlinie (RL 2019/944/EU) (BR-Drs. 286/20 (Beschluss)).

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Bareiß

Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates - Digitalisierung der Energiewende - Rasche Umsetzung der Strombinnenmarktrichtlinie (RL 2019/944/EU) (BR-Drs. 286/20 (Beschluss))

Zu der Entschließung des Bundesrates vom 3. Juli 2020 wird wie folgt Stellung genommen:

Ziffer 1:

Smart-Meter-Gateways spielen als zentrale Kommunikationseinheit in intelligenten Messsystemen eine wesentliche Rolle für den Erfolg der Digitalisierung der Energiewende. Nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mit der Allgemeinverfügung zum Einbau intelligenter Messsysteme („Markterklärung“) Anfang 2020 den verpflichtenden flächendeckenden Rollout der Smart Meter nach dem Messstellenbetriebsgesetz für Stromverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 6.000 kWh bis höchstens 100.000 kWh gestartet hat, wurde im Juli 2020 das vierte Smart-Meter-Gateway zertifiziert. Ein Smart-Meter-Gateway wurde Ende Oktober 2020 durch das BSI rezertifiziert. Über ein Software-Update bestehender Smart-Meter-Gateways werden nun neue Funktionen und Mehrwerte ermöglicht: Die Tarifierungsfälle 9 (Ist-Einspeisung einer Erzeugungsanlage), 10 (Abruf von Netzzustandsdaten) und 14 (Hochfrequente Messwertbereitstellung). Zudem werden mit dem EEG 2021, das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, die Anforderungen an die Steuerbarkeit von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW auf Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 kW ausgeweitet. Durch eine Verordnung kann dieses Digitalisierungs- und Netzintegrationskonzept mit Zustimmung des Deutschen Bundestags auf Erzeugungsanlagen unterhalb von 25 kW installierter Leistung erweitert werden.

Zu Ziffer 2:

Das in jedem intelligenten Messsystem verbaute Smart-Meter-Gateway bildet die zentrale Kommunikationseinheit für die Digitalisierung der Energiewende. Das Messstellenbetriebsgesetz sieht bereits vor, dass weitere Sparten wie Gas, Fernwärme oder Wasser an ein Smart-Meter-Gateway angebunden und variable Stromtarife sowie ein Flexibilitätsmechanismus nach § 14a EnWG umgesetzt werden können.

Zu Ziffer 3 und 4:

Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erarbeitete Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht setzt die in der Richtlinie (EU) 2019/944 enthaltenen Vorgaben in das nationale Recht um. Gemäß den Vorgaben der Richtlinie (Artikel

21) wird außerdem im Messstellenbetriebsgesetz ein Anspruch von Letztverbrauchern gegen den grundzuständigen Messstellenbetreiber auf Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem verankert. Der Gesetzentwurf wurde in der Kabinettsitzung am 10. Februar 2021 beschlossen und befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Zu Ziffer 5:

Die Bundesregierung hat im Januar 2020 einen Fahrplan für die weitere Digitalisierung der Energiewende veröffentlicht (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/F/fahrplan-fuer-die-weitere-digitalisierung-der-energiewende.pdf?__blob=publication-File&v=8). Dieser enthält die wichtigsten erforderlichen Maßnahmen, die für die Beschleunigung des Rollouts der intelligenten Messsysteme notwendig sind. Eine zentrale Voraussetzung für eine Ausweitung des Rollouts ist die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens. Die Anforderungen bezüglich der Steuerbarkeit von EEG-Anlagen über Smart-Meter-Gateways als zentrale Kommunikationseinheit wurden mit dem EEG 2021 ausgestaltet. Die notwendigen technischen Voraussetzungen für alle Anwendungsbereiche werden in einem umfassenden Task-Force-Prozess zusammen mit der Branche erarbeitet.

Zu Ziffer 6:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht enthält Regelungen, mit denen die sich aus der Richtlinie (EU) 2019/944 ergebenden Vorgaben zu Verträgen mit dynamischen Stromtarifen (Artikel 11) in nationales Recht (§ 41a EnWG –neu) umgesetzt werden sollen.

Zu Ziffer 7:

Nach Artikel 11a Absatz 3 der durch die Richtlinie (EU) 2018/2002 novellierten Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU (EED) können die Mitgliedstaaten die Nutzung von interoperablen Geräten und Systemen, die den Anbieterwechsel erleichtern, empfehlen oder auf andere Weise fördern. Die EED macht jedoch keine verbindlichen Vorschriften zur Interoperabilität und trifft keine Regelung über Smart-Meter-Gateways und die spartenübergreifende Übertragung von Messwerten. Mit der Novelle der Heizkostenverordnung, die sich derzeit in der Ressortabstimmung befindet, soll auch Artikel 11a Absatz 3 der EED umgesetzt werden. Vorgesehen ist, dass fernablesbare Ausstattungen zur Verbrauchserfassung mit Ausstattungen gleicher Art anderer Hersteller interoperabel sein müssen. Dabei müssen auch Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet werden. Die sich durch eventuell vorhandene Smart-Meter-Gateways ergebenden technischen Möglichkeiten können hierbei berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Festlegung der Bundesnetzagentur zur „Marktkommunikation 2020“ (MaKo 2020) wurde u.a. aufgrund der Anbindungsverpflichtung für neue Messeinrichtungen für Gas nach § 40 Abs. 2 MsbG der Prozess „Geschäftsdaten-anfrage“ spartenübergreifend ausgestaltet. Hierdurch soll ein standardisierter Austausch von Informationen zwischen der Sparte Gas und der Sparte Strom ermöglicht werden, welcher zur Anbindung des Gaszählers an ein vorhandenes Smart-Meter-Gateway notwendig ist. Darüber hinaus enthalten die aktuellen Regelungen der MaKo 2020 keine speziellen Regelungen zur massengeschäftstauglichen Kommunikation hinsichtlich der Anbindung weiterer Sparten oder einer spartenübergreifenden Übermittlung von Messwerten.